

Initiativantrag

**der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags
betreffend
den Erwerb von Berufsberechtigungen durch Besuch Berufsbildender Schulen**

Gemäß § 25 Abs. 6 Oö. LGO 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Resolution

Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, sich bei der Österreichischen Bundesregierung zugunsten einer generellen Regelung einzusetzen, die sicherstellt, dass

1. Schulabschlüsse Berufsbildender mittlerer und höherer Schulen in einschlägigen Berufen als voller Ersatz für Lehrzeiten und Lehrabschlussprüfungen gelten und
2. das Ausmaß der Anrechnung von Schulabschlüssen und erfolgreich absolvierten Schuljahren auf Lehrzeiten in teilweise einschlägigen Berufen klargestellt wird.

Begründung

Die berufliche Ausbildung erfolgt in der „Sekundarstufe 2“ einerseits durch das Berufsbildende mittlere oder höhere Schulwesen (BMHS) und andererseits durch die duale Berufsausbildung in der Berufsschule (BS) und im Ausbildungsbetrieb. Die Ausbildung im Berufsbildenden mittleren oder höheren Schulwesen ist durch das Schulorganisationsgesetz (SchOG) geregelt. Die betriebliche Ausbildung findet ihre Grundlage im Berufsausbildungsgesetz (BAG) und wird im Bereich der Berufsschule auch durch das Schulorganisationsgesetz (SchOG) normiert.

Diese beiden Ausbildungswege waren bis zum Jahre 1993 unter anderem durch § 28 BAG und einer dazugehörigen Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 3. Juli 1985 miteinander verbunden. Diese regelte auf Basis der Lehrpläne der einzelnen Berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowohl einen Ersatz von Lehrabschlussprüfungen für BMHS-AbsolventInnen sowie einen Lehrzeiteratz für beispielsweise SchulabbrecherInnen. Durch eine Novelle des Berufsausbildungsgesetzes im Jahre 1993 wurde der § 28 BAG so geändert, dass der Abschluss einer BMHS nur mehr zum Ersatz von Lehrzeiten, nicht aber zum Ersatz von Lehrabschlussprüfungen führt. Da seitens des zuständigen Ministeriums auch die oben

angesprochene Verordnung seit mehreren Jahren nicht mehr verändert wurde, ist beinahe keine BMHS durch diese erfasst.

Somit ergibt sich aus der aktuellen Rechtslage, dass nur mehr auf Basis des § 28 Abs. 3 BAG eine individuelle Anrechnung von Lehrzeiten erfolgen kann. Hierzu ist jedoch ein Antrag des Ausbildungsbetriebes beim örtlich zuständigen Landesberufsausbildungsbeirat erforderlich. Dieser kann schlussendlich bei Lehrberufen mit einer Lehrzeit von bis zu drei Jahren eine maximale Anrechnung in Höhe von 1,5 Jahren und bei Lehrberufen mit mehr als 3 Jahren Lehrzeit eine maximale Anrechnung in Höhe von 2 Jahren vornehmen. Da hier jedoch das BAG als Antragssteller den Ausbildungsbetrieb festlegt, sehen wir uns damit konfrontiert, dass kaum eine solche Anrechnung beantragt wird.

Eine weitere Möglichkeit die schulische Ausbildung an einer BMHS mit einem Lehrabschluss gleichzuhalten, sollte der § 34a BAG bieten. Dieser ist jedoch so allgemein formuliert, dass von keiner verbindlichen Regelung gesprochen werden kann und auch kein Rechtsanspruch auf ein Arbeitsverhältnis als ArbeiterIn oder Angestellte/r daraus ableitbar ist.

Diese rechtliche Situation führt dazu, dass AbsolventInnen des Berufsbildenden mittleren und höheren Schulwesens zwar formell einen Abschluss erlangt haben, dieser jedoch in der Arbeitswelt nicht bzw. kaum berücksichtigt wird. Dadurch wird die angesprochene Personengruppe in zunehmendem Maße in Anschlusslehrverhältnisse gedrängt. Dies bedeutet für die Betroffenen, dass sie im schlimmsten Fall nochmals drei Jahre in einem Ausbildungsverhältnis sind und auch nochmals die Berufsschule – sofern sie nicht von einem Großteil der Unterrichtsgegenstände aufgrund der schulischen Vorbildung befreit werden – besuchen müssen. Weiters erhalten durch diese Vorgangsweise viele Jugendliche statt regulärem Gehalt bzw. Lohn nur eine Lehrlingsentschädigung, was einen enormen finanziellen Nachteil bedeutet. So macht etwa bei einer Bankkauffrau die Differenz zwischen Lehrlingsentschädigung im ersten Lehrjahr und Gehalt gemäß Kollektivvertrag (Verwendungsgruppe C, Stand 31.12.2011, inkl. Sonderzahlungen) 16.383 Euro aus. Auch bei Hotel- und GastgewerbeassistentInnen macht die Differenz zwischen erstem Lehrjahr und erstem Berufsjahr 10.274 Euro aus. Für die öffentliche Hand bedeutet diese Vorgehensweise ebenfalls finanzielle Einbußen. Diese ergeben sich aus den Kosten für den neuerlichen Besuch der Berufsschule, was zu einer Mehrfachbelastung des Schulerhalters führt, als auch aus den Kosten für die ausbezahlte Lehrstellenförderung, da die Beschäftigung von BMHS-AbsolventInnen in einem Lehrverhältnis keinen Ausschlussgrund für diese Förderung darstellt.

Weitere Auswirkungen hat diese Vorgangsweise auch auf den Bereich der Steuereinnahmen bzw. auf den Bereich der Sozialversicherungen. Durch die Beschäftigung der BMHS-AbsolventInnen als Lehrlinge, gehen sowohl Einnahmen aus der Lohnsteuer als auch SV-Beiträge verloren.

Aus den aufgezeigten Gründen treten die unterzeichneten Abgeordneten für eine Neuregelung der Anrechnung von Schulabschlüssen und Schulzeiten in Berufsbildenden mittleren und höheren Schulen aus, die sicherstellt, dass einschlägige Schulabschlüsse auch voll als einschlägige Berufsabschlüsse anerkannt werden. In nur teilweise einschlägigen Bereichen sind generelle Regelungen erforderlich, die Anrechnungen auf Lehrzeiten in sachlich gerechtfertigtem Ausmaß gewährleisten.

Linz, am 24. September 2012

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Schaller, Rippl, Weichsler-Hauer, Affenzeller, Pilsner, Bauer, Krenn, Peutlberger-Naderer, Eidenberger, Müllner, Promberger, Makor, Röper-Kelmayr, Jahn

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Steinkellner, Lackner, Mahr, Cramer, Wall, Klinger